

B E G R Ü N D U N G



zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a für ~~das Gebiet~~
"Nördlich der Buchholzer Straße ~~und des Vossweges~~" der
Gemeinde Burg/Dithmarschen

BEGRÜNDUNG

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a für das Gebiet
"Nördlich der Buchholzer Straße und des Vossweges"
der Gemeinde Burg/Dithmarschen

1. Bisherige Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 7a

Der Bebauungsplan Nr. 7a der Gemeinde Burg/Dithmarschen wurde im Jahre 1975 aufgestellt und ist am 31. März 1976 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a erfolgte am 5. Dezember 1978 aus folgendem Grund:

Änderung der vorgesehenen Dachneigung von bisher max. 35° in nunmehr maximal 45°.

2. Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um dem größeren Bedarf nach Einzelhausbebauung in der Gemeinde Burg zu entsprechen. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des B-Planes Nr. 7a am 5. Juli 1979 beschlossen.

3. Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a

Für die im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes liegenden Flächen wird eine eingeschossige Einzelhausbebauung in offener Bauweise auf ca. 14 Grundstücken von ca. 700 qm Größe festgesetzt.

Die ursprüngliche Planung hätte auf diesen Flächen eine geschlossene Bauweise in Form von ca. 19 Reihen- und Gartenhofhäusern in Flachdachbauweise vorgesehen einschließlich der dazugehörigen Garagenstellplatzanlagen.

4. Erfordernisse für die Plandurchführung, für die Erschließung und weitere Einzelangaben

4.1 Maßnahmen zur Bodenordnung

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a sind Maßnahmen für die Bodenordnung nicht erforderlich.

4.2 Verkehrserschließung

Die im Bebauungsplan Nr. 7a festgesetzten Erschließungsstraßen und öffentlichen Verkehrsflächen werden von der 2. Änderung des B-Planes

Nr. 7a nicht berührt.

Durch die geringere Zahl der vorgesehenen Wohneinheiten an den Planstraßen A und C (statt bisher 19 jetzt nur 14 Wohneinheiten) reduziert sich die Verkehrsbelastung. Für die den Geltungsbereich tangierenden innerörtlichen Wohnstraßen ist eine Verkehrsregelung "rechts vor links" vorgesehen bei einer ortsüblichen innerörtlichen Geschwindigkeit von maximal 50 Std/km.

4.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch Anschluß an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage sichergestellt.

4.4 Schmutzwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation.

4.5 Regenwasserbeseitigung

Die Regen- und Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an die Regenwasserkanalisationsleitung mit Ableitung in den örtlichen Vorflutgraben und weiter über ein vorhandenes Regenwasserrückhaltebecken zur Burger Au.

4.6 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist durch Ortssatzung geregelt.

4.7 Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch ein Erdkabel der Schleswig AG sichergestellt. Die Ausweisung eines ursprünglich im jetzigen Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 7 vorgesehenen Standortes für eine Trafo-Station entfällt. Die Neuausweisung dieser Trafo-Station erfolgt mit Zustimmung der Schleswig AG außerhalb des Geltungsbereiches am Wendehammer der Planstraße C.

5. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a der Gemeinde Burg/Dithmarschen nicht.

Burg/Dithmarschen, den 05. Mai 1980



geänd. 17/7.80
Der Bürgermeister
Petersen